

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Florian Dörstelmann und Reinhard Naumann (SPD)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

zum Thema:

Weinbrunnen Rüdeshheimer Platz (I)

und **Antwort** vom 6. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Florian Dörstelmann (SPD) und
Herrn Abgeordneten Reinhard Naumann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22702
vom 22.05.2025
über Weinbrunnen Rüdeshheimer Platz (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Bedeutung des seit 1967 bestehenden Weinbrunnens auf dem Rüdeshheimer Platz?

Antwort zu 1:

Beim Weinbrunnen am Rüdeshheimer Platz handelt es sich um eine langjährige außergastronomische Tradition im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt ist sich aufgrund der langjährigen Partnerschaft mit dem Landkreis Rheingau-Taunus (besteht seit 1972, vorher war es eine Patenschaft) der Bedeutung des Rheingauer Weinbrunnens bewusst. Dennoch musste sich das Bezirksamt mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Link der Pressemitteilung des Urteils vom 12.12.2019: <https://www.bverwg.de/pm/2019/93>) auseinandersetzen. Dies führte dann u.a. zur Einführung des ausschankfreien Sonntags als Ruhetag für die Anwohnenden, zum Verbot eines Außerhaus-

verkaufs und vorerst eine coronabedingte Reduzierung der Sitzplätze, während im Jahr 2019 auf der jetzigen Nutzfläche noch 340 Personen zugelassen waren und weitere 200 Personen in der zur Nutzfläche gehörenden Grünanlage.

Im Jahr 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie der Weinbrunnen nicht stattfinden. Im Jahr 2021 erfolgte aufgrund der Corona-Pandemie eine nicht nur zeitliche, sondern auch eine personenbezogene Einschränkung des Weinbrunnens. Es erfolgte eine Festlegung auf 250 Sitzplätze nur für die Nutzfläche der Empore der Grünanlage. Eine weitere Nutzung der Grünanlage selbst war zum einen coronabedingt nicht erlaubsfähig und zum anderen ist die Beschränkung der Nutzfläche auch Ausfluss des Urteils. Aufgrund der im Jahr 2022 erstellten Lärmprognose auf der Nutzfläche blieb es bei dieser Festlegung der Sitzplätze.“

Frage 2:

Teilt der Senat die Auffassung, dass die bis 2021 amtierenden Bezirksämter einen erfolgreichen Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohnerschaft und den Winzern mit ihren Gästen hergestellt haben, insbesondere durch den Ruhetag am Sonntag?

Antwort zu 2:

Die Genehmigungsverfahren und die Überwachung zum Weinbrunnen obliegen dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Behandlung des Nachbarschaftskonflikts auf bezirklicher Ebene sieht der Senat aufgrund der örtlichen und inhaltlichen Sachnähe des Bezirksamts als zielführend an. Es liegen keine Hinweise auf rechtswidriges Verwaltungshandeln des Bezirksamts vor.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt überlässt es der Wertung des Betrachters, ob Genehmigungen, die dann in letzter Instanz nach jahrelangen Auseinandersetzungen vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt wurden als erfolgreicher Interessenausgleich betrachtet werden können.“

Frage 3:

Teilt der Senat die Auffassung, dass das seit 2021 amtierende Bezirksamt die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Anlass nimmt, den Weinbrunnen mit Auflagen zu versehen, die nicht von der höchstrichterlichen Entscheidung gedeckt sind, aktuell die Begrenzung auf maximal 250 Gäste?

Antwort zu 3:

Siehe Antwort zur Frage 2.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Nein, das Bezirksamt ergreift die notwendigen Schritte, um die Existenz der Veranstaltung durch die Vermeidung weiterer juristischer Niederlagen wegen Nichteinhaltung der im Urteil erfolgten Hinweise nicht zu gefährden.“

Berlin, den 06.06.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt